presserat

Nachrichtenquelle

»Wenn Sie schon lügen, dann suchen Sie sich besser ein Thema aus, bei dem man ihnen die Unwahrheit nicht so leicht nachweisen kann« soll ein deutscher Bundesminister einem seiner ausländischen Amtskollegen anlässlich der Tagung eines internationalen Gremiums gesagt haben. Eine Tageszeitung berichtet das und nennt einen engen Mitarbeiter des Ministers als Quelle. Vier Wochen später behauptet die Zeitung unter Wiederholung der Zitate, der Minister habe seinen Mitarbeiter wegen dieser Äußerungen »gefeuert«. Der Betroffene beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er habe sich zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem Verfasser der beiden Artikel geäußert. Folglich habe Ihn dieser auch nicht zitieren können. Die Ihm zugeschriebenen Zitate und Äußerungen seien falsch. Die Vorgehensweise des Korrespondenten stelle eine Täuschung dar, die gegen die Gepflogenheiten journalistischer Spielregeln in gröbster Weise verstoße. Nach Darstellung der Redaktion sind die Bemerkungen zu dem Verlauf der Tagung (»... hat sich aufgeführt wie ein heruntergekommener Kolonialoffizier«) bei einem Abendessen gemacht worden, zu dem der Minister 50 bundesdeutsche Journalisten eingeladen hatte. Als Beleg für die Richtigkeit der Zitate legt die Redaktion Berichte anderer Zeitungen vor, in denen die Äußerungen - allerdings ohne Namensnennung - ebenfalls wiedergegeben werden. Die vorzeitige Abberufung des Zitierten will die Zeitung von einer hochrangigen Quelle in der Bundesregierung erfahren haben. Aus Gründen des Informantenschutzes könne sie diese Quelle nicht näher bezeichnen. Das betroffene Ministerium spricht von einer Falschmeldung: Die Versetzung in ein anderes Amt beruhe auf einer langfristigen Personalplanung. (1991)

Die Tatsache, dass auch andere Zeitungen - ohne konkrete Nennung der Quelle - die bestrittenen Zitate veröffentlicht haben, wertet der Deutsche Presserat als Indiz dafür, dass die Zeitung offenbar wahrheitsgemäß berichtet hat. Einen Verstoß gegen den Pressekodex kann er nicht feststellen. Dem Presserat liegen auch keine beweiskräftigen Unterlagen dafür vor, dass die Interpretation der Abberufung des Betroffenen unzutreffend ist. (B 64/91)

Aktenzeichen:B 64/91
Veröffentlicht am: 01.01.1991
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet